

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel



Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 €, die sich aus 80,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Jugendfeuerwehrwarte (Leiter einer Jugendfeuerwehr) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die
- die Gerätewarte 60,00 €
- (6) Ausbilder in der Gemeinde mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten 17,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 3 Übergangsregelung

- (1) In der Zeit vom 01. Januar 2019 (aufgrund der Gemeindeneugliederung lt. dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Deuna und Vollenborn die in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deuna vom 04. Dezember 2014, festgelegten Aufwandsentschädigungen.
- (2) In der Zeit vom 01. Januar 2019 (aufgrund der Gemeindeneugliederung lt. dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode die in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerterode vom 31. Juli 2001 und der 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 26. April 2011, festgelegten Aufwandsentschädigungen.
- (3) In der Zeit vom 01. Januar 2019 (aufgrund der Gemeindeneugliederung lt. dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019

(ThürGNNG 2019)) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hausen die in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hausen vom 21. Januar 2002, festgelegten Aufwandsentschädigungen.

- (4) In der Zeit vom 01. Januar 2019 (aufgrund der Gemeindeneugliederung lt. dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff die in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinbartloff vom 11. Februar 2016, festgelegten Aufwandsentschädigungen.
- (5) In der Zeit vom 01. Januar 2019 (aufgrund der Gemeindeneugliederung lt. dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Niederorschel und Rüdigershagen die in der Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederorschel vom 20. Mai 2008, festgelegten Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Kalendertag des nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deuna vom 04. Dezember 2014
 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerterode vom 31. Juli 2001 und der 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 26. April 2011
 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hausen vom 21. Januar 2002
 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinbartloff vom 11. Februar 2016
 - Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederorschel vom 20. Mai 2008

Niederorschel, den 20. August 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der
Gemeinde Niederorschel „Eichsfelder Kessel
Nachrichten – Wochenblatt“
am 28. August 2020
öffentlich bekannt gemacht.